

Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet der Stadt Tangermünde



<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Präambel	2
§ 1 Schutzzweck	2
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 4 Verbote	3
§ 5 Zulässige Maßnahmen	3
§ 6 Befreiungen	4
§ 7 Verfahren für Befreiungen	4
§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen	5
§ 9 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren	6
§ 10 Folgebeseitigung	6
§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen	6
§ 12 Anordnung von Maßnahmen	6
§ 13 Rechtsnachfolgerhaftung	7
§ 14 Betreten von Grundstücken	7
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 16 Inkrafttreten	8

Auf Grund der §§ 6, 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568), zuletzt geändert durch das vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (Anlage lfd. Nr. 53) und des § 23 Absatz 2, 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. 1992, S. 108), zuletzt geändert durch das vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (Anlage lfd. Nr. 494) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 27. 11. 2002 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 23 Absatz 1 NatSchG LSA,

1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushaltes,
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
 - c) der Naherholung oder
 - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften,

unter Schutz zu stellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Als im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten insbesondere die durch Satzungen nach § 34 IV Baugesetzbuch (BauGB) erfassten Bereiche.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit dem Ziel, sie zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
- (2) Geschützte Bäume sind insbesondere:
 1. alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund und Boden mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
 2. alle Bäume, unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 8,10 und 12 dieser Satzung handelt.

(3) Vom Schutz dieser Satzung sind ausgenommen:

1. Bäume auf Forstflächen und bewirtschaftete Obstbäume (außer nach § 30 NatSchG LSA geschützte Streuobstwiesen)
2. Walnussbäume und Esskastanien,
3. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, die durch § 3 geschützten Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, zu gefährden oder zu verändern.
- (2) Als Schädigung oder Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere, wenn auf den Raum (Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich), den der Baum zur Existenz benötigt, Einwirkungen erfolgen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können bzw. die Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen. Als Schädigung oder Beeinträchtigung gelten insbesondere:
 1. Flächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Schichten (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke),
 2. Grabungen, Schachtungen, Bohrungen oder Abtragungen,
 3. Boden- oder Baugrundverdichtung,
 4. Aufschüttung oder Lagerung jeglicher Stoffe,
 5. Absenkung des Grund- bzw. Oberflächenwassers,
 6. Vernässung, Überstauung,
 7. Feuer,
 8. Verkipfung von Salzen, Ölen, Säuren, Farben, Laugen oder Abwässern
 9. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 10. unsachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Wirtschaftsdüngern und Düngemitteln,
 11. Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist.

Die Regelungen der Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn bei Baumaßnahmen auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung getroffen wurde.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Zulässige Maßnahmen

- (1) Zulässig sind gestalterische Maßnahmen, die der Eingliederung in die Bebauung sowie der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen:
 1. Maßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils, Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Maßnahmen im Bereich von elektrischen Freileitungen,

2. Maßnahmen zur Herstellung und Pflege landschaftstypischer Nutzformen wie Kopfweiden oder –pappeln,
 3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die im Absatz 1 enthaltenen Maßnahmen bedürfen keiner Genehmigung.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die Stadt hat im Einzelfall auf Antrag Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zu erteilen, wenn:
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstückes sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können (für die Feststellung der unzumutbaren Beeinträchtigung ist die DIN 5034, Teil 1 – Tageslicht in Innenräumen – anzuwenden),
 4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 6. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
 7. der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 7 Verfahren für Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) Standort, Art, Höhe und Stammumfang des geschützten Baumes ausreichend dargestellt werden.

- (2) Die Befreiung wird schriftlich erteilt, sie ergeht als Bescheid unbeschadet der Rechte Dritter. Sie kann mit Auflagen und/oder Nebenbestimmungen, widerruflich oder befristet, erteilt werden.
Dem Antragsteller können insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 8 auferlegt werden.
- (3) Werden Maßnahmen an Bäumen beantragt, die auf fremden Grundstücken stehen, ist die Zustimmung des Eigentümers oder der Nachweis des Beseitigungsrechts vorzulegen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 eine Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten, geschützten Baum als Ersatz neue Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

Die Ersatzpflanzung soll möglichst auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen. Durch die Stadt können auch andere Flächen für die Ersatzpflanzung zugewiesen werden.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des beseitigten Baumes. Beträgt der Stammumfang des beseitigten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des beseitigten Baumes mehr als 150 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorgezeichneten Art zu pflanzen.
- (3) Die Anzahl, Standorte, Arten, Qualitäten und der Erfüllungstermin der Ersatzpflanzung werden von der Stadt festgelegt. Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten und durchzuführen. Sie ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt dann als erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Kann der Antragsteller aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen seiner Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 %.
- (7) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 9

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in dem Lageplan die Standorte, die Arten, die Stammumfänge bzw. die Höhen und die Kronendurchmesser der auf dem Grundstück vorhandenen und im Sinne des § 1 geschützten Bäume einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt, gefährdet oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Befreiung ergeht gesondert durch die Stadt.

§ 10

Folgebeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 vorliegen, Bäume beseitigt, beschädigt, gefährdet oder verändert, so hat dieser auf seine Kosten für jeden beseitigten, beschädigten, gefährdeten oder veränderten Baum Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 zu leisten.
- (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so hat er eine Ausgleichszahlung entsprechend § 8 Absatz 4 zu leisten.
- (3) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, wenn ein Dritter mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, beschädigt, gefährdet oder verändert, so ist dieser zur Folgebeseitigung im Sinne der Absätze 1 und 2 verpflichtet.
- (5) Besteht keine Folgebeseitigungspflicht nach den Absätzen 1, 2 oder 3, ist die Stadt berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden und soweit erforderlich, zu unterstützen.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Pflegemaßnahmen an Bäumen nach Möglichkeit im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 13 Rechtsnachfolgerhaftung

Der Rechtsnachfolger des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes haftet für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung.

§ 14 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung und mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes zum Zwecke der Durchführung der Satzung die Grundstücke zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes dem Beauftragten den Zutritt, entscheidet die Stadt im Sinne des § 6 in Verbindung mit § 8 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. gegen die Verbote des § 4 Absatz 1 verstößt, geschützte Bäume beseitigt, beschädigt, gefährdet oder verändert,
 2. entgegen den Verboten nach § 4 Absatz 2 Maßnahmen und Handlungen vornimmt, die schädigend oder beeinträchtigend wirken. Diese sind insbesondere:
 - Flächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Schichten (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke),
 - Grabungen, Schachtungen, Bohrungen oder Abtragungen,
 - Boden- oder Baugrundverdichtung,
 - Aufschüttung oder Lagerung jeglicher Stoffe,
 - Absenkung des Grund- bzw. Oberflächenwassers,
 - Vernässung, Überstauung,
 - Feuer,
 - Verkipfung von Salzen, Ölen, Säuren, Farben, Laugen oder Abwässern
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 - unsachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Wirtschaftsdüngern und Düngemitteln,
 - Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist.

3. entgegen § 5 Absatz 3 die Anzeige über unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr unterlässt,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 die geforderten Angaben der geschützten Bäume nicht in die einzureichenden Unterlagen einträgt,
 5. entgegen §§ 8 und 10 Ersatzpflanzungen und/oder Ausgleichsmaßnahmen nicht wie von der Stadt gefordert, vornimmt und/oder den Vollzug nicht schriftlich meldet,
 6. entgegen § 12 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume nicht durchführt oder die Durchführung nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Absatz 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangermünde, den 28. 11. 2002

Siegel

Dr. Opitz
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk (Datum/Organ) 18.12.2002 Amts- und Informationsblatt der Stadt
Tangermünde und der Verwaltungsgemeinschaft